

Sitzung vom 16. Mai 2001

703. Anfrage (Plätze für forensische Psychiatrie im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Jeanine Kosch, Rüschlikon, und Kantonsrat Peider Filli, Zürich, haben am 26. Februar 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Die am 22. Februar 2001 in den Medien vorgestellte Studie zum Strafvollzug stellt fest, dass die Zahl der Verwahrungen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Die Studie stellt weiter fest, dass für die Gefängnisplanung der Konkordate in den nächsten Jahren pro Jahr mit einem hoch gefährlichen unresoziablen Täter pro Million Einwohner gerechnet werden muss. Solche Täter bedürfen einer Unterbringung im geschlossenen Rahmen auf unabsehbare Zeit, solange keine wirksame Therapie zur Verfügung steht. Der Kanton Zürich, der in der Psychiatrischen Klinik Rheinau eine Abteilung für forensische Psychiatrie betreibt, ist somit von den Ergebnissen der Studie direkt betroffen.

Die Sicherheit der Bevölkerung vor hoch gefährlichen Tätern sowie die Sicherheit des Personals in den Kliniken und Anstalten hat erste Priorität. Doch auch ein Hochrisikotäter hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Deshalb muss im Massnahmenvollzug auch die Optik der Menschenrechte berücksichtigt werden.

Da im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesamtentwicklungskonzeptes Rheinau auch bauliche Massnahmen in der forensischen Psychiatrie geplant sind, fragen wir die Regierung an:

1. Sieht die Regierung nach der Studie zum Strafvollzug einen dringlichen Handlungsbedarf für die baulichen Massnahmen im Sicherheitstrakt der Psychiatrischen Klinik Rheinau?
2. Wenn ja, wie sieht der zeitliche Ablauf der Sanierungsarbeiten aus, und muss das Projekt gemäss kantonaler Subventionsverordnung öffentlich ausgeschrieben werden?
3. Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Sanierung, und beteiligt sich der Bund an der Herstellung und am Betrieb von Plätzen in der forensischen Psychiatrie?
4. Neben der Sicherheit der Bevölkerung und des Personals gibt die Verwahrung von nicht behandelbaren Straftätern immer wieder Anlass zu Fragen aus der Optik der Menschenrechte. Im Februar besuchte eine Delegation des Anti-Folter-Ausschusses des Europarates die Schweiz. Besuchte diese Gruppe die Rheinau, und – falls ja – gab sie Empfehlungen ab?
5. Werden im heutigen Vollzug den in Art. 35 der Bundesverfassung statuierten Menschenrechten der Täter vollumfänglich Rechnung getragen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Gesundheitsdirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jeanine Kosch, Rüschlikon, und Peider Filli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die im Februar 2001 veröffentlichte Studie von Henriette Haas und Martin Rindlisbacher vom Institut für Kriminologie der Universität Lausanne zum Straf- und Massnahmenvollzug an gefährlichen Tätern hat hinsichtlich der Grösse und Zuwachsrate dieser Tätergruppe und damit des Platzbedarfs für ihre Unterbringung nicht zu neuen Erkenntnissen geführt. Festzustellen ist allerdings, dass nur ein kleiner Teil dieser gefährlichen Delinquenten in psychiatrischen Institutionen untergebracht werden muss: Bei den angesprochenen «hoch gefährlichen unresoziablen» Straftätern wird von den Gerichten in aller Regel die Verwahrung nach Art. 43 Ziffer 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) angeordnet, und diese Massnahme wird in der kantonalen Strafanstalt Pöschwies vollzogen. Diese genügt sowohl vom Platzangebot wie den Sicherheitsvorkehrungen den Anforderungen und ermöglicht einen Massnahmenvollzug, der auch den Menschenrechten dieser Täter gerecht wird.

Einrichtungen der forensischen Psychiatrie werden für hoch gradig gefährliche Straftäter dann benötigt, wenn diese im Strafverfahren psychiatrisch begutachtet werden müssen, wenn sie wegen akuter Erkrankungen für kürzere oder längere Zeit stationäre psychiatrische Behandlung benötigen oder wenn das Gericht bei heilbaren Verurteilten dieser Gruppe die Einweisung in eine psychiatrische Klinik gemäss Art. 43 Ziffer 1 Abs. 1 StGB anordnet. In diesen Fällen werden von den Vollzugsbehörden die Dienste der Psychiatrischen Klinik Rheinau in Anspruch genommen, deren heutiges Angebot an ausreichend gesicher-

ten Plätzen allerdings den Bedürfnissen im Zusammenhang mit der stationären Begutachtung und der Behandlung akuter psychiatrischer Erkrankungen nicht mehr genügt. Die Behebung dieser Mängel ist im Gesamtentwicklungskonzept Rheinau vorgesehen, für das ein mit Beteiligung von Fachleuten der Direktion der Justiz und des Innern ausgearbeitetes Grobkonzept vorliegt.

Die im Zuge der Konzeptarbeiten durchgeführte Bedarfsermittlung hat ergeben, dass sowohl aus Gründen der Nachfrage als auch der Neugestaltung der Behandlungsprozesse eine Erweiterung der Behandlungskapazitäten von heute 9 auf neu 27 Plätze dringend angezeigt ist. Neben den baulichen, betrieblichen und sicherheitstechnischen Mängeln im bestehenden Sicherheitstrakt ergeben sich ständige Kapazitätsengpässe und dadurch auch Folgen für die nach gelagerten Massnahmestationen. Der bestehende Sicherheitstrakt der Rheinau (Gebäude 89A) vermag den gestellten Anforderungen nicht mehr zu genügen und ist durch einen Neubau zu ersetzen. Die Anlagekosten werden nach heutigem Kenntnisstand auf rund 15 bis 20 Mio. Franken geschätzt. Dies bedeutet, dass die Architekturarbeiten auf jeden Fall öffentlich auszuschreiben sind, was in der Regel mit einem Wettbewerb mit Präqualifikation verbunden ist. Die dazu notwendigen Planungs- und Projekierungsarbeiten werden prioritär vorangetrieben. Gemäss dem mit der Baudirektion abgestimmten Verfahrensablauf ist, einschliesslich der politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse, im Idealfall von einer Umsetzungsdauer von rund fünf Jahren auszugehen.

Gemäss Bundesrecht hat der Kanton Zürich Anspruch auf einen Bundesbeitrag von höchstens 35 Prozent bei den Bau- oder Umbaukosten der Abteilungen der Psychiatrischen Klinik Rheinau, die für Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug bestimmt sind. Betriebsbeiträge werden dagegen nicht ausgerichtet, da das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341) solche nur bei Einrichtungen für Jugendliche und junge Erwachsene vorsieht.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), der vom 5. bis 15. Februar 2001 der Schweiz einen Inspektionsbesuch abstattete, hat die Psychiatrische Klinik Rheinau nicht aufgesucht und daher auch keine Empfehlungen bezüglich dieser Institution abgegeben. Dass dort allerdings bei der Umsetzung des Gesamtentwicklungskonzepts den Anforderungen von Art. 35 der Bundesverfassung Rechnung getragen wird, versteht sich von selbst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi